

# DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 887  
letzte Aktualisierung: 23. Dezember 1999

<Dokumentnummer> 887

<Gericht> LG Postdam

<Aktenzeichen> 31 O 134/98

<Datum> 30.09.1999

<Normen> EGBGB – Int. GesR

<Titel> <Fundstelle>

<Leitsatz>

## Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Maklercourtage aus zwei Mal abgetretenem Recht.

Am 16.12.1993 unterzeichnete Herr K , ein mit den Überschriften "Erstnachweis und Honorarvereinbarung" versehenes Formular mit handschriftlichen Eintragungen, in welchem der Unterzeichner bestätigte, für sich selbst und/oder seine Partner oder Firmen folgende Immobilie durch die R AG/H Ltd. nachgewiesen bekommen zu haben; es folgt die handschriftliche

Eintragung "Berlin Friedrichshain C-straße und sein noch unbekannter Besitzer". Für diese Immobilie, die der Unterzeichner, seine Firma oder dritte Firmen über die R AG oder direkt erwerbe, werde ein Honorar von 6 % = DM 114.000,00 zzgl. Mehrwertsteuer fällig. Das Formular weist einen handschriftlichen Zusatz auf, aus dem sich ergibt, daß die Honorarvereinbarung auch für die p GmbH & Co KG Bauwerkzeughandel gilt. Wegen des genauen Inhalts der Honorarvereinbarung wird auf die Kopie Bl. 12 A d.A. Bezug genommen.

Herr K war seit dem 13.12.1993 Kommanditist der p GmbH & Co KG Baustoffhandel, vormals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nummer HRA aus der im Wege der Umfirmierung die jetzige Beklagte hervorgegangen ist, die ihren Sitz nunmehr in Stahnsdorf hat und im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRA eingetragen ist.

Die p GmbH & Co KG Baustoffhandel. erwarb durch Vermittlung der R AG Treuhandgesellschaft in Zürich mit notariellem Kaufvertrag vom 16.1.2.1993 zur Urkundennummer des Notars das genannte Grundstück zum Kaufpreis von DM 1,9 Mio. und wurde im Grundbuch von Berlin Friedrichshain Grundbuchblatt als Eigentümerin eingetragen.

Zunächst war Beklagte die p GmbH & Co KG Baustoffhandel; die Kläger hat die Klage -nachdem sie zunächst auf die jetzige Beklagte als Rechtsnachfolgerin der p GmbH & Co KG Bauwerkzeughandel erweitert worden war -jedoch insoweit zurückgenommen.

Am 06.01.1994 trat die R AG alle Rechte an dem Maklerhonorar in Höhe von DM 57.000,00 nebst Zinsen, also der Hälfte vereinbarten Betrages, unter Bezugnahme auf den obigen notariellen Kaufvertrag an die H Ltd. ab. Hinsichtlich des Inhalts der Abtretungsvereinbarung wird auf die Kopie Bl. 12 B d.A. ergänzend Bezug genommen.

Bei der H Ltd. handelt es sich um eine nach irischem Recht gegründete und im Handelsregister Dublin (Companies Registration Office Dublin) eingetragene Private Limited Company By Shares'.

Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus den Direktoren Simon C (Director), wohnhaft in Sark (Kanalinseln), Miriam Elisabeth Patricia L(Director), wohnhaft in London; die Buchhaltung (Secretary) wird durch die L.G. S Ltd. in London durchgeführt.

Die Abtretungserklärung der R ist seitens der H ~ Ltd. auf gleichem Blatt unterzeichnet unter dem 13.01.1994 mit einer Unterschrift über dem Namen der H Ltd..

Mit Datum vom 12.02.1994 erhielt die p GmbH & Co KG Bauwerkzeughandel eine Rechnung (Invoice) über den Betrag von DM 57.000,00, auf dem Briefkopf ist der Gründungssitz der Gesellschaft entsprechend dem Registerauszug in Dublin genannt, eine Unterschrift fehlt (Bl. 12 T d.A.).

Nach Rechnungslegung hat die R AG durch Herrn E sowohl Herrn K als auch die p GmbH & Co KG mehrfach zur Zahlung des Honorars aufgefordert, so mit Anwaltsschreiben vom 04.07.1994 (Bl. 68 d.A.). Dieses Schreiben bezieht sich ausdrücklich auf die Vermittlung des Kaufvertragsabschlusses für die C- straße 44 in Berlin, wobei die Gesamtforderung, d.h. einschließlich des hälftigen der H Ltd. abgetretenen Anteils geltend gemacht wird. Es findet sich in diesem Schreiben kein Hinweis auf die H Ltd..

Mit Schreiben vom 20..10.1995 (BI. 70 d.A.) stellte die R AG durch Herrn E die Klageforderung erneut in Rechnung und verwies darauf, daß die Überweisung des Rechnungsbetrages zugunsten der RE Management GmbH / E zu tätigen sei. Die zwei Einzelrechnungen jeweils vom 01.10.1995 (DM 13.300,00 und DM 43.700,00), Bl. 75 und 76 d.A. sind im Briefkopf überschrieben mit RE Management GmbH, darunter befindet sich in Klammern der Zusatz E .

Herr K erklärte gegenüber der R AG in einem Schreiben vom 07.12.95 (Bl. 12 X d.A.) als Geschäftsführer der p GmbH und in eigenem Namen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der streitgegenständlichen Maklerforderung.

Am 28.07.1996 (Bl. 12 W d.A.) erfolgte die Abtretung der Forderung durch die H Ltd. an die Klägerin, die unter identischer Firmenanschrift in Dublin residiert. Abtretungserklärung und Annahme sind auf demselben Blatt in englischer Sprache verfaßt, die Unterschriften auf der Erklärung unter dem Briefkopf der H Ltd. sind offensichtlich gleich.

Unterzeichner der Abtretungsvereinbarung ist Herr S, wohnhaft in Berlin, diesem waren seitens der H Ltd. und der Klägerin wortgleiche uneingeschränkte Generalvollmachten erteilt worden, die beide am 02.03.1994 ausgestellt und unter dem 11.03.1994 beglaubigt worden sind und in denen Herr S zur unbeschränkten Vertretung der jeweiligen Gesellschaft, auch zur unbeschränkten Verfügung über das Gesellschaftsvermögen ermächtigt wird. Hinsichtlich des genauen Inhalts der Bevollmächtigungen wird auf die Kopien Bl. 106 ff. und Bl. 113 ff. Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, als ordnungsgemäß eingetragene Gesellschaft nach irischem Recht rechtsfähig gern. § 50 ZPO zu sein. Zum Nachweis ihrer Rechtsfähigkeit und der der H Ltd. bezieht sie sich auf Handelsregisterauszüge (Company Printouts) des Irischen Handelsregister in Dublin (Companies Registration Office Dublin). Aus diesen Handelsregisterauszügen (Bl. 182/183 und 185/187 d.A.) ergebe sich, daß es sich bei ihr und der H Ltd. um ordnungsgemäß angemeldete und eingetragene Private Limited Companies By Shares' handele. Die H Ltd. habe im Jahr 1994, wie die Klägerin selbst im Jahre 1996 geschäftliche Aktivitäten entfaltet, wie sich aus den entsprechenden Erklärungen der Direktorin Miriam Elisabeth Patricia L ergebe (vgl. die

Erklärungen Bl. 188/189 und 190/191 d.A.).

Der Anspruch auf die Klageforderung stehe ihr aus der zwischen der p GmbH & Co. KG und der R AG geschlossenen Honorarvereinbarung vom 16.12.93 zu. Es liege insoweit eine geschlossene Abtretungskette vor, da die Forderung von der R AG an die H Ltd. und dann jedenfalls hälftig an sie abgetreten worden sei. Die Abtretungserklärungen seien wirksam, da die Unterzeichner beider Abtretungsvereinbarungen als Vertretungsberechtigte für die beteiligten Finnen gehandelt hätten. Die Beklagte könne sich auf die Verjährung der Forderung nicht berufen, da die Beklagte ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung verzichtet habe.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an sie DM 57.000,00.- nebst 12 % Zinsen hieraus seit dem 01.03.1994 zu zahlen

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es fehle der Klägerin an der Parteifähigkeit bzw. Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit beurteile sich nach dem Sitz der Gesellschaft, also dem Ort der tatsächlichen Geschäftstätigkeit. Dieser sei offensichtlich nicht in Dublin, vielmehr werde die Klägerin von Deutschland aus gelenkt. Einer irischen Public Limited Company' fehle die Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht, so daß die Klägerin nach § 50 ZPO auch nicht parteifähig sei.

Herr K sei zur Zeit der Abschlusses der von ihm gezeichneten Honorarvereinbarung nicht zur Vertretung der pGmbH & Co KG berechtigt gewesen, so daß ein Honoraranspruch gegen die Beklagte gar nicht entstanden sei.

Eine wirksame Abtretungskette im Verhältnis R AG als ursprünglicher Anspruchsinhaberin, der H Ltd. und der Klägerin liege nicht vor, so daß die Klägerin den Anspruch nicht geltend machen könne.

Die Forderung sei verjährt, der von Herrn K erklärte Verjährungsverzicht sei nicht wirksam.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, da die Klägerin nicht parteifähig ist.

Hinsichtlich der Prozeßvoraussetzung der Parteifähigkeit gem. § 50 Abs. 1 ZPO oblag es der Klägerin, deren Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen (MK-Lindacher § 50 ZPO RN 60 m.w.N.) Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis für die eigene Rechts- bzw. Parteifähigkeit nicht zur Überzeugung der Kammer führen können.

Nach 50 Abs. 1 ZPO richtet sich die Parteifähigkeit, das heißt die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, Partei in einem Prozeß zu sein, nach ihrer Rechtsfähigkeit.

Die Klägerin hat im zugrundeliegenden Rechtsstreit nicht hinreichend dargelegt, daß ihr tatsächlicher Verwaltungssitz mit dem Gründungssitz in Dublin, der sich aus dem "Certificate of Incorporation", vor allem aber dem Registerauszug des Companies Registration Office in Dublin vom 02.12.1998 ergibt, übereinstimmt.

Die Frage, ob die Klägerin rechtsfähig ist, richtet sich nach dem Recht, das am Orte ihres tatsächlichen Verwaltungssitz gilt. Bei der Klägerin, die als "Limited Company By Shares" juristische Person nach irischem Recht ist, richtet sich vor einem deutschen Gericht die Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse (Personalstatut), also auch deren Rechtsfähigkeit, nach den Grundsätzen des insoweit einschlägigen internationalen Privatrechts nach dem **tatsächlichen** Sitz der Hauptverwaltung (std. RSpr., vgl. BGHZ 97/269, 271 - Palandt-Heldrich (IPR) Anh. zu Art. 12 EGBGB, RN 2 mit zahlr. weiteren Nachweisen)

Insoweit **enthält das Einführungsgesetz** zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch nach der Neuregelung des Internationalen Privatrechts durch das IPRG keine Regelungen (Kollisionsnorinen), die das anzuwendende Recht für juristische Personen nach ausländischem Recht vor deutscher Gerichtsbarkeit regeln. Vom Anwendungsbereich der Art. 27 ff EGBGB werden Fragen, die das Recht der juristischen Personen betreffen gem. Art. 37 Nr. 2 EGBGB ausdrücklich ausgenommen (Palandt a.a.O. RN 1).

Das Übereinkommen der EWG-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von juristischen Personen und Gesellschaften vom 29.02.1968 findet keine Anwendung, da das Abkommen zwar von der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber auch von den Niederlanden ratifiziert worden und daher noch nicht in Kraft getreten ist (vgl. Palandt a.a.O. RN 1, Hahn/Swoboda in GmbHR 1984/86).

Das Personalstatut richtet sich nicht - anders als bei der im angelsächsischen Rechtskreis geltenden Gründungstheorie - nach formellen Gesichtspunkten, wie etwa dem Satzungssitz (registered office), Gründungsort (domicile) oder dem formellen Verwaltungssitz (residence), sondern dem effektiven Verwaltungssitz, von dem aus die juristische Person tatsächlich gelenkt wird (sog. Sitztheorie, vgl. Palandt a.a.O. RN 1). Es ist insoweit auf den Schwerpunkt des körperlichen Lebens der juristischen Person abzustellen, von dem aus die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitungen effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (Palandt a.a.O. RN 3 m.w.N.).

Soweit sich die Klägerin in diesem Zusammenhang auf die sog. Centros-Entscheidung des EuGH vom 09.03.99 (NJW 1999/2027 ff.) beruft, vermag dies die Kammer nicht zu überzeugen, da diese Entscheidung nur die Frage betrifft, ob eine in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ordnungsgemäß gegründete juristische Person in einem anderen Mitgliedsstaat eine Zweigniederlassung gründen kann. Diese Frage hat der EuGH bejaht, was aber für den vorliegenden Fall ohne Auswirkungen bleibt, da die Klägerin nicht vorträgt, sie unterhalten eine in Deutschland gegründete Zweigniederlassung. Nur in diesem Fall könnten Handlungen der Vertreter der hier ansässigen Zweigniederlassung anders beurteilt werden, da dann - aber auch nur dann - dem Prinzip der Geschäftswahrheit und -klarheit hinreichend Rechnung getragen würde.

Nicht ausreichend für den Beweis der von der Beklagten bestrittene Frage der Rechts- und Parteifähigkeit der Klägerin sind daher lediglich der durch den Registerauszug und die Gründungsurkunde (Certificate of Incorporation) belegte Gründungsort und Satzungssitz in Dublin.

Insgesamt sind die von der Klägerin eingereichten Unterlagen auch nach dem Auflagenbeschuß der Kammer vom 22.10.1998 wegen §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO nicht geeignet, die Bedenken bezüglich der Rechtsfähigkeit der Klägerin auszuräumen.

Zwar ist die Klägerin - ungeachtet des Umstandes, daß sie trotz entsprechenden Hinweises gem. § 139 ZPO in der mündlichen Verhandlung die beiden fehlenden ersten Seiten für die Registerauszüge des Companies Registration Office Dublin für die Klägerin und die H Ltd. nach wie vor nicht vorgelegt hat - nunmehr ihrer Darlegungs- und Beweispflicht hinsichtlich ihres Tatsachenvortrages, daß es sich bei ihr um eine formell ordnungsgemäß gegründete und eingetragene Private Limited Company nach irischem Recht handelt, nachgekommen, dies gilt aber nicht für den Umstand, daß die Klägerin ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach der hier anzuwendenden Sitztheorie in Irland selbst hat. Die insoweit bestehende Vermutung, daß eine ordnungsgemäß

rechtswirksam im Ausland gegründete Gesellschaft auch ihren effektiven Verwaltungssitz im Ausland hat (vgl. OLG Oldenburg NJW 1990 S. 1422 m.w.N.), wird entkräftet durch sich gleichzeitig aus den Urkunden ergebende Indizien für eine faktische Untemehmenssteuerung der Klägerin von Deutschland aus.

Auf der Grundlage der von den Parteien zur Akte gereichten Unterlagen ist die Kammer zu dem Schluß gekommen, daß hier offenbar ein Fall einer sogenannten Pseudo Foreign Company vorliegt; sowohl bei der Klägerin, als auch bei der Zedentin, der H Ltd., handelt es sich nach Überzeugung der Kammer um Firmen, die zwar ihren offiziellen Sitz in Irland haben, bei denen die tatsächlichen Inhaber der Firmen jedoch lediglich aus steuerlichen oder Gründen der Haftung eine Firmengründung im Ausland nach dem dort anwendbaren Recht gewählt haben (Vgl. OLG Oldenburg IPRax 1996 S. 120 f; Hahn/Swoboda in GmbHR 1984 Englische "Limited Company" statt GmbH S. 85, 86). Derartige Firmen, die offensichtlich nur zur Umgehung bundesdeutscher Vorschriften gegründet wurden, sind nicht rechtsfähig, da ihnen nach dem Personalstatut die nach bundesdeutschen Recht erforderliche konstitutive Eintragung in ein deutsches Handelsregister fehlt (OLG Oldenburg a.a.O. NJW 1990 S. 120 f; Hahn/Swoboda a.a.O. S. 86 ff.)

Die Bedenken der Kammer werden insbesondere durch die von der Klägerin vorgelegten Generalvollmachten zugunsten des Herrn S gestützt. Nach diesen Vollmachtsurkunden (Bl. 106 ff. und 113 ff.) hat Herr S eine derart weitgehende Vollmacht, daß die tatsächliche Möglichkeit einer vollständigen Geschäftsführung aus Berlin besteht. Der derart umfänglich Bevollmächtigte erlangt hier alle Möglichkeiten der Geschäftsführung, die Gesellschaft zu vertreten, die an sich nur der Geschäftsleitung der Gesellschaft (Director/Secretary) selbst zustehen (vgl. hierzu: Hahn/Swoboda a.a.O. S. 85 f; Behrens a.a.O. GB/NFEI RN 1 ff) So besteht gerade auf dieser Grundlage die faktische Möglichkeit der effektiven Geschäftsleitung durch Vornahme aller laufenden Geschäftsführungsakte und somit der Lenkung der Klägerin durch den Bevollmächtigten in Deutschland.

Die Klägerin hat Herrn S in der Vollmachtsurkunde vom 02.03.1994 (beglaubigt am 11.03.1994) eine umfassende Generalvollmacht ausgestellt. Hierin stellt sie ihre Vertretung in Bezug auf die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte durch Herrn S in dessen alleiniges Ermessen, er erhält insbesondere die Möglichkeit, die Gesellschaft in jeglicher Form zu vertreten, Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen und im Zusammenhang damit jegliche Urkunden zu unterzeichnen, sowie Schecks auszustellen, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß die Belastung des Kontos der Gesellschaft durch solche Schecks zu einer Überziehung oder weiteren Überziehung desselben führen kann.

Dies gilt ebenso für die H Ltd. als Zedentin der streitgegenständlichen Forderung, so daß Herr S bei Abschluß der Abtretungsvereinbarung am 28.07.1996 als Vertreter sowohl der Zedentin (H Ltd.) als auch der Zessionarin (Klägerin) auftreten konnte.

Für die Annahme einer Pseudo Foreign Company spricht auch, daß die im Handelsregister Dublin eingetragenen Mitglieder der Geschäftsführung sowohl der Klägerin als auch der H Ltd. deckungsgleich übereinstimmen. Diese insoweit lediglich formelle, aber nicht tatsächliche Unterscheidbarkeit beider Gesellschaften spricht dafür, daß beide Gesellschaften nur formell ihren Geschäftssitz in Irland haben, während es einen deutschen Geschäftsmittelpunkt und Sitz gibt, der durch den formellen Schein verdeckt werden soll.

Aus den Registereintragungen ergibt sich, daß die E Ltd. ebenso wie die H Ltd. einen identischen Satzungsort und Gründungsort in Dublin haben und daß die Geschäftsleitungen beider Gesellschaften nahezu identisch ist. So sind als Direktoren (Director) übereinstimmend Simon Asley C und Miriam Patricia L sowie als Buchführung (Secretary) die L.G. S Ltd. eingetragen, die E Ltd. weist lediglich gegenüber der H Ltd. als zusätzliche Direktorin Caragh Antoinette C auf.

Die Wohnorte der Mitglieder der Geschäftsführung liegen weit abseits vom Gründungs- und Satzungsort der Gesellschaften in Irland, was im Zusammenhang mit den o.g. Generalvollmachten gegen einen tatsächlichen Geschäftsmittelpunkt in Irland spricht: die Direktoren Simon A und Caragh Antoinette C sind unter gleicher Anschrift gemeinsam auf der zu den Chanel Island gehörenden Insel Sark, mithin nicht am Gründungsort der Gesellschaften in Irland, ansässig, während die Direktorin Miriam Elisabeth Patricia L für die Registereintragung London als Wohnanschrift angibt. Allein aufgrund dieser Angaben erscheint es nicht nachvollziehbar, daß die Geschicke der Klägerin von Irland aus gelenkt werden.

Weiterhin benutzten die Gesellschaften zur Zeit der jeweiligen Abtretungen der streitgegenständlichen Forderung kein eigenes Briefpapier. Vielmehr besteht der durch die Klägerin nicht widerlegte Verdacht, daß die angeblich von der Klägerin bzw. der H Ltd. geführte Korrespondenz tatsächlich von der ursprünglichen Inhaberin der geltend gemachten Maklercourtage, der R AG, herrührt, die die streitgegenständliche Forderung zunächst namens der unter gleicher Anschrift firmierenden RE Management GmbH, sodann zwischen 1994 und 1996 teilweise im eigenen, zum Teil im fremden Namen geltend machte. Dabei bediente sich die RE Management GmbH teilweise (im von der Beklagten eingeführten Schreiben vom 01.10.1995) eines Briefkopfes, auf dem unter der Zeile RE Management GmbH in Klammern der Zusatz E aufgeführt war.

Die Geschäftsanschriften der H und E sind auf allen zunächst beigebrachten Unterlagen der Klägerin nicht vollständig, es fehlen eine Postanschrift und eine Geschäftstelefonnummer, die auch auf der im übrigen nicht unterzeichneten Rechnung der H

Ltd. vom 12.02.1994 nicht angegeben worden sind; insoweit kann von einem regelrechten Firmenbriefkopf der Gesellschaft nicht gesprochen werden, was ebenfalls nicht -für die Rechtsfähigkeit der Klägerin spricht.

Das Abtretungsschreiben der H Ltd. vom 28.07.1997 weist lediglich den Geschäftssitz der Gesellschaft auf, die Postanschrift und Telefon- und Faxnummer fehlen auch auf diesem Schreiben.

Erstmalig auf den von der Klägerin nach dem Auflagenbeschuß der Kammer vom 22.10.1998 eingereichten Unterlagen weist die Klägerin auf ihrem Briefkopf als Postanschrift '66 W Street' in 'London' unter Nennung von Fax- und Telefonnummer aus; doch auch hier ist unter der Anschrift des Gründungssitzes keine Telefonnummer der Gesellschaft genannt. Auch die aus Gründen der Publizität nach britischem und irischem Gesellschaftsrecht für die 'Private Limited Company' regelmäßig erforderliche Angabe der Registernummer der Eintragung ist erst in den nun vorgelegten Erklärungen der Klägerin zur Geschäftstätigkeit der H Ltd. im Jahr 1994 sowie der Klägerin für das Jahr 1996 erfolgt.\*

Die Versicherung der Direktorin Miriam Elisabeth Patricia L Herr S sei bei Abschluß der Abtretungsvereinbarung ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen, vermag die Einschätzung der Kammer, daß es sich um eine tatsächlich fingierte Abtretung von Seiten einer mit Geschäftsmittelpunkt in Berlin agierenden faktischen Geschäftsführung handelt, nicht zu entkräften, da es sich hierbei um eine bloße Parteierklärung handelt.

Hierbei weist das Gericht im übrigen darauf hin, daß eine wirksame Abtretung der Forderung von der R AG an die H Ltd. nicht vorliegen dürfte, da der Zeuge S nach dem eigenem Vortrag der Klägerin zur Zeit der Abtretung nicht zur Annahme der von der R AG abgetretenen, im Streit stehenden Forderung bevollmächtigt war: die zunächst von der Klägerin eingeführten gleichzeitig ausgestellten und beglaubigten Generalvollmachten des jeweils in beiden Fällen gleichlautend bevollmächtigten Zeugen S datieren auf den 02.03.1994 (Beglaubigung

11.03.1994), also auf einen Zeitpunkt, zu dem die Abtretung vom 06.01.1994 bereits vorgenommen worden war.

Soweit die Klägerin nunmehr auf den Auflagenbeschuß der Kammer vom 22.10.1998 Erklärungen der Direktorin L der H Ltd. und der Klägerin vorgelegt hat, sind diese nicht geeignet den Beweis für eine wirtschaftliche Tätigkeit der H Ltd. und der Klägerin in Irland zu erbringen.

Diesen Erklärungen kommt als Privaturkunden nur eine eingeschränkte Beweiskraft für die seitens der Beklagten bestrittene erhebliche Behauptung der tatsächlichen Verwaltungssitzes der Klägerin zu. Insoweit hätte es der Klägerin obliegen, etwa die in den Registerauszügen bezeichneten Jahresabschlüsse oder sonst jedenfalls indiziell für den Beweis der faktischen Geschäftstätigkeit am Geschäftssitz der Gesellschaften geeignete Unterlagen etwa im Zusammenhang mit einer eidestattlichen Versicherung der Geschäftsaktivitäten durch die Geschäftsführung einzureichen.

Im übrigen kommt es für die Frage der Rechtsfähigkeit nicht darauf an, ob die Klägerin, wie in den Erklärungen der Direktorin L vom 19.12.1998 verlautbart, die Buchhaltung tatsächlich durch diese vornehmen läßt. Maßgeblich ist vielmehr der Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden. Buchhalterische Tätigkeiten und die Einreichung des Rechnungsabschlusses an die Behörden sind lediglich sekundäre Verwaltungstätigkeiten und können nicht als für die Begründung des tatsächlichen Verwaltungssitzes ausschlaggebende Untemehmensentscheidungen angesehen werden (vgl. hierzu OLG Oldenburg IPRax 1996 S. 120, 12 1).

Da die Klage nach alledem unzulässig ist, war über den Bestand der streitgegenständlichen Forderung oder etwaige Einreden nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 111 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht auf Grundlage des § 709 S. 1 ZPO.